

Vergleichsvereinbarung

im Verwaltungsstreitverfahren

Verkehrsclub Deutschland e.V. und Deutsche Umwelthilfe e.V. ./ Land Hessen

VG Wiesbaden 4K 1755/15.WI (Stadt Darmstadt)

Zur Beilegung des Rechtsstreits schließen die Kläger und der Beklagte folgenden Vergleich:

1. Zum Zwecke der schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet Darmstadt vereinbaren die Kläger und der Beklagte die Aufnahme folgender Maßnahmen in die bis zum 1. April 2019 rechtswirksam zu verabschiedende 3. Fortschreibung des Teilplans Darmstadt des Luftreinhalteplans Ballungsraum Rhein-Main:
 - a. Die Maßnahmen des Maßnahmenpakets der Stadt Darmstadt aus dem vorläufigen Gesamtkonzept des HMuKLV mit Stand vom 30. November 2018 (Anlage 1) zur Ziffer 5., welches Bestandteil dieses Vergleichs ist:
 - aa. Maßnahmen des Verkehrsmanagements (Ziffer 5.1),
 - bb. Erneuerung der Busflotte inkl. Teilelektrifizierung der Flotte (Ziffer 5.2),
 - cc. Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Ziffer 5.3),
 - dd. Förderung des Fahrradverkehrs (Ziffer 5.4),
 - ee. Ausbau und Förderung der Elektromobilität (Ziffer 5.5),
 - ff. Maßnahmen des Parkraummanagements (Ziffer 5.6),
 - gg. Maßnahmen des City Logistik Managements und der automatischen Überwachung des LKW-Durchfahrverbots (Ziffer 5.7).

Die oben genannten Maßnahmen werden durch das in Anlage 1 beigefügte Konzept näher konkretisiert. Die Maßnahmen sollen schnellstmöglich umgesetzt werden.

- b. Die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen des Szenarios 3a der als Anlage 2 beigefügten Präsentation des HMUKLV, die ebenfalls Bestandteil dieses Vergleichs ist.

Diese umfassen die in der Anlage 2 näher konkretisierten Verkehrsbeschränkungen auf der H \ddot{u} gelstra β e f \ddot{u} r Dieselfahrzeuge der Euronormen 1 bis 5 und der Ottofahrzeuge der Euronormen 0 bis 2 sowie auf der Heinrichstra β e f \ddot{u} r Dieselfahrzeuge der Euronormen 1/I bis 5/V und der Ottofahrzeuge der Euronormen 0 bis 2.

Nachger \ddot{u} stete Fahrzeuge, die im realen Fahrbetrieb (EU-RDE-Testverfahren) weniger als 270 mg/km Stickoxid emittieren, sind von den Verkehrsbeschr \ddot{u} nkungen ausgenommen.

Diese Verkehrsbeschr \ddot{u} nkungen treten sp \ddot{a} testens zum 1. Juni 2019 in Kraft.

- c. Die Reduzierung der Fahrstreifen am Mathildenplatz, welche in den City-Tunnel f \ddot{u} hren, von zwei auf einen Fahrstreifen und eine Begrenzung der H \ddot{o} chstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Zufahrt des City-Tunnels vom Mathildenplatz und im Tunnel.

Die Reduzierung der Fahrstreifen von drei auf zwei Fahrspuren mit einer Begrenzung der H \ddot{o} chstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Tunnel selbst.

Die Reduzierung der Fahrstreifen auf der \ddot{o} stlichen H \ddot{u} gelstra β e von drei auf zwei Fahrstreifen und eine Begrenzung der H \ddot{o} chstgeschwindigkeit auf 30 km/h im City-Tunnel und im Bereich \ddot{o} stliche Ausfahrt City-Tunnel H \ddot{u} gelstra β e bis Sch \ddot{u} tzenstra β e.

Die Reduzierung eines Fahrstreifens an der Aufweitung der westlichen H \ddot{u} gelstra β e am Knotenpunkt H \ddot{u} gelstra β e / Neckarstra β e.

Diese Ma β nahmen werden bis sp \ddot{a} testens zum 1. Juni 2019 umgesetzt.

2. Folgende weitere Ausnahmen (neben den Ausnahmen f \ddot{u} r nachger \ddot{u} stete Fahrzeuge) von den Verkehrsbeschr \ddot{u} nkungen sind zul \ddot{a} ssig:

- a. Anwohner der Heinrich- und Hügelstraße in den jeweils auf ihren Wohnstraßen von Verkehrsbeschränkungen betroffenen Bereichen bis zum 30. Juni 2020. Sollten bis zum 31. März 2020 keine geeigneten Nachrüstsysteme für die betroffenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, verlängert sich die Frist um ein Jahr. Aus Gründen besonderer sozialer Härtefälle können für Anwohner der Heinrich- und Hügelstraße über diese Fristen hinaus individuelle Ausnahmen auf Antrag gewährt werden.
- b. Taxis bis zum 30. Juni 2020.
- c. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV können individuelle Ausnahmen erteilt werden.

Es wird klargestellt, dass Fahrzeuge nach § 35 StVO von den Verkehrsbeschränkungen nicht betroffen sind.

3. In den Luftreinhalteplan ist ein wirksames Konzept zur Überwachung der Verkehrsbeschränkungen aufzunehmen.
4. Auf Grundlage der Immissionswerte des zweiten Halbjahres 2019 wird die Wirksamkeit der Maßnahmen zum 1. Februar 2020 überprüft.

Sollte sich herausstellen, dass unter Zugrundelegung der Werte des 2. Halbjahres 2019 bei Berücksichtigung einer meteorologischen Korrektur und Hochrechnung dieser Halbjahreswerte auf ein Gesamtjahr wider Erwarten eine Grenzwerteinhaltung im Stadtgebiet Darmstadt nicht eintritt, wird das HMUKLV unverzüglich weitere geeignete Maßnahmen prüfen und jedenfalls solche ergänzenden Maßnahmen in einen unverzüglich fortzuschreibenden Luftreinhalteplan aufnehmen, die eine schnellstmögliche Grenzwerteinhaltung sicherstellen. Dies gilt auch, wenn durch die Verwirklichung der in diesem Vergleich genannten Maßnahmen wider Erwarten eine bisher nicht vorhandene Grenzwertüberschreitung an anderen Stellen im Stadtgebiet Darmstadt eintritt.

Sollte das Ergebnis der Prüfungen und ggf. Planänderungen des Beklagten kein Einverständnis der Kläger finden, steht ihnen, auch einzeln, der Rechtsweg offen.

5. Die Aufnahme der vorgenannten Maßnahmen in den Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden können. Der Beklagte sichert zu, dass eine missbräuchliche Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erfolgen wird.

6. Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich des Vergleichs, trägt der Beklagte.